

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 35/05 R

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 10. März
2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem und dabei erzielte Verdienste festzustellen.
- 2 Dem Kläger ist im Jahre 1967 in der DDR der akademische Grad eines "Diplom-Ingenieurs" verliehen worden. Er war vom 10. Januar 1968 bis 30. Juni 1990 als Projektingenieur beim VEB B. , beschäftigt. Im Februar 2001 beantragte er bei der Beklagten, diese Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem und die dabei erzielten Verdienste festzustellen. Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, bei dem VEB habe es sich nicht um einen Produktionsbetrieb, sondern um einen Rationalisierungs- und Projektierungsbetrieb gehandelt (Bescheid vom 25. April 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 2002).
- 3 Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen abgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 10. März 2005 idF des Berichtigungsbeschlusses vom 10. August 2005). Der Kläger hat die zugelassene Revision eingelegt, jedoch dem Bundessozialgericht eine Zustimmungserklärung der Beklagten nicht vorgelegt.
- 4 Der Kläger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 10. März 2005 und den Bescheid der Beklagten vom 25. April 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Beschäftigungszeit vom 10. Januar 1968 bis 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der Nr 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz festzustellen.
- 5 Die Beklagte hat keinen Sachantrag gestellt.

II

- 6 Die Revision ist unzulässig.
- 7 Gegen das Urteil eines SG steht den Beteiligten eine Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie vom SG ua im Urteil zugelassen wird. Die Zustimmung des Gegners ist, wenn die Revision im Urteil des SG zugelas-



sen worden ist, der Revisionsschrift beizufügen (§ 161 Abs 1 Satz 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

- 8 Das Urteil des SG, in dem die Revision zugelassen worden ist, ist dem Kläger idF des Berichtigungsbeschlusses vom 10. August 2005 am 15. August 2005 zugestellt worden. Er hat die Revision zwar fristgerecht innerhalb eines Monats, nämlich am 15. September 2005, eingelegt (§ 164 Abs 1 Satz 1 SGG), jedoch die Zustimmungserklärung der Beklagten nicht beigefügt. Die Revision genügt daher nicht dem Formerfordernis des § 161 Abs 1 Satz 3 SGG. Sie ist ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG.

